

Aber selbst in dem Falle, wo die Ekklesie sich als Gerichtshof constituirte, und die dabei übliche Vorfrage, welche wir gleich kennen lernen werden, Jedermann zu reden und zu rathen es freigab, erscheinen uns Mitglieder des Rathes als die berufenen Antragsteller, so in der Verhandlung gegen die Feldherrn der Arginusenschlacht im Jahre 406, welche in jüngster Zeit von Fränkel (a. a. O. 79), Gustav Gilbert (Beiträge zur inneren Geschichte Athens im Zeitalter des peloponnesischen Krieges S. 376 ff.) und C. Pöhlig (Der Athener Theramenes im IX. Supplem. B. d. Jahrb. f. Phil. S. 265—283) eingehend untersucht wurde. Hier interessirt uns nur die formelle Seite des von Xenophon (Hell. I 7, 1) wenigstens in seinen Hauptpunkten vorgeführten Processes, diese aber auch mit Rücksicht auf einige Fragen, welche uns im weiteren Verlauf dieser Untersuchungen beschäftigen werden. Darnach stellte Timokrates im Rathe, also ein Buleut, den Antrag, nachdem Erasinides bereits wegen Unterschlagung öffentlicher Gelder gerichtlich verurtheilt und in Haft genommen war, auch die übrigen Feldherrn in Haft zu nehmen und sie vor der Volksversammlung in Anklagezustand zu versetzen (§ 3 μετὰ δὲ ταῦτα ἐν τῇ βουλῇ διαγοῦντο οἱ στρατηγοὶ περὶ τῆς ναυμαχίας καὶ τοῦ μεγέθους τοῦ χειμῶνος. Τιμοκράτους τ' εἰπόντος ὅτι καὶ τοὺς ἄλλους χρὴ δεθύντας εἰς τὸν δῆμον παραδοθῆναι, ἢ βουλὴ ἔδρασε). Der Rath stimmte dem Antrag bei und verhängte über sie Haft, vielleicht provisorische Haft, so dass eine Stellung von Bürgerschaft in diesem Augenblicke kaum möglich war.<sup>1</sup>

In der darauf folgenden Ekklesie, die also auf Grund des Probuleuma zu verhandeln hatte, ob die Feldherrn in Anklagezustand versetzt werden sollten oder nicht, traten mehrere, besonders Theramenes gegen die Feldherrn klagend auf, welche sich kurz vertheidigten, indem ihnen damit eine eingehende Vertheidigung bei der Schlussverhandlung nicht genommen war. Nach dem Bericht Xenophons könnte es scheinen, dass diese Versammlung resultatlos auseinander ging, indem man wegen

<sup>1</sup> Herbst 'Die Arginusenschlacht' (Hamburg 1855) S. 45. 62 sieht in der Nichtannahme angebotener Bürgerschaft die erste Gesetzesverletzung, Gilbert bemerkt dagegen, dass Xenophon, der das Anerbieten der Bürgerschaft in der Ekklesie ausdrücklich erwähnt (I 7, 7), dasselbe in der Bule, wenn es stattgefunden hätte, schwerlich übergangen haben würde.